

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 14. September 2016

Direktion

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6
Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
E-Mail
direktion@swissmilk.ch
Internet
www.swissmilk.ch

Stellungnahme der SMP zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Mai 2016 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung eröffnet. Viele der rund 22'000 Milchproduzenten, welche die SMP vertritt, bewirtschaften Flächen an Gewässern und sind unmittelbar betroffen. Deshalb nehmen wir gerne zur Vorlage Stellung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erfolgt die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgrund der Motion 15.3001 der ständerälichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S). Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) **den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten**.

Der heutige, in die Vernehmlassung gegebene Entwurf entspricht nur teilweise dem Antrag der Motionäre. Es sind kaum Vorschläge unterbreitet worden, die Regelungen der GSchV in unbebautem Gebiet und in der Landwirtschaftszone praxisgerecht anzupassen.

Der Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern bringt insofern keine Lockerung, als die Kantone diese Möglichkeit bereits hatten. Die Übereinstimmung zwischen der Anwendung der GSchV, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) muss bei der Revision der GSchV berücksichtigt werden. Rechtssicherheit kann nicht mit einseitig erlassenen Richtlinien erreicht werden.

Wir beantragen Änderungen, welche der Motion der UREK-S Rechnung tragen.



Nachstehend finden Sie die Stellungnahme der SMP zu den einzelnen Artikeln.

Art. 41a, Abs. 4

Für Gewässerabschnitte mit kleinem oder schmalem Talboden, der durch das Gewässer weitgehend ausgefüllt wird, und deren Begrenzung beidseitig aus steilen Hängen besteht, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, gibt es wenig Konfliktpotenzial.

Anträge:

Art. 41a, Abs. 4^{bis} (neu)

4^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Art. 41b, Abs. 3^{bis} (neu)

3^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Begründung:

Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss für die Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. 41a Abs. 4^{bis} und 41b Abs. 3^{bis} gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen bei der Landwirtschaftszone berücksichtigen.

Art. 41a, Abs. 5, Bst. d

Die Ergänzung, dass bei sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, zielt nur darauf ab, Rechtssicherheit zu schaffen, und bringt gegenüber der heutigen Regelung keinerlei Lockerung (bisher den Kantonen überlassen).

Antrag:

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

a^{bis} Zonenkonforme Anlagen **und Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.**

Begründung:

Im erläuternden Bericht ist die Rede von "Baulücken", die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Antrag:

Art. 41c Abs. 4^{bis}

Reicht der Gewässerraum bei mindestens **4 m 2 m** breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Begründung:

Es braucht mehr Flexibilität, wie sie auch von Kantonen verlangt wird.

Antrag:

Art. 41c^{bis}

~~1 Ackerfähiges Kulturland - Landwirtschaftliche Nutzfläche~~ im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. **~~Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden.~~** Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

~~2 Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.~~

~~2 Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche und für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 und Art. 29 und 30 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000).~~

Begründung:

Die Vorschrift dass der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche gilt und Ersatz zu leisten ist, ist auch im Gewässerschutzgesetz Art. 36a Abs. 3 und Art. 38a Abs. 2 verankert und darf nicht auf der untergeordneten Verordnung abgeschwächt oder gar ausser Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen Art. 41c^{bis} sind zudem widersprüchlich. Die Formulierungen von Art. 41c^{bis} führen de facto den Status der potenziellen Fruchtfolgefläche (FFF) ein, da nur für die effektiven Verluste von FFF Ersatz geleistet werden soll. Zudem führt ein Status potenzieller FFF zu Widersprüchen mit der Direktzahlungsverordnung (DZV), da geschützte Elemente der extensiven Bewirtschaftung wie Hecken auf FFF zugelassen werden können.

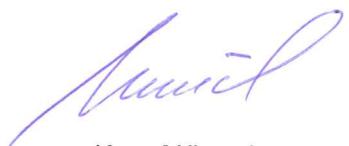
Gemäss Art. 29 der Raumplanungsverordnung (RPV) muss für alle FFF, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden, Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Übereinstimmung mit Art. 36a des GSchG muss dies explizit in der GSchV verankert werden.

Wir weisen darauf hin, dass nicht nur ackerfähiges Kulturland, sondern auch landwirtschaftlich genutzte Grünflächen möglichst zu erhalten sind. Entsprechend braucht es auch dafür Ersatzflächen bei Gewässerkorrekturen oder die Korrektur ist so vorzunehmen, dass diese Grünflächen nur bei Hochwasser geflutet sind und weiter genutzt werden können oder allenfalls ist auch auf Gewässerkorrekturen

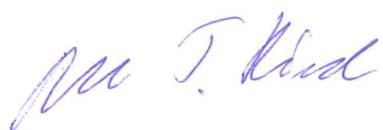
zu verzichten (Interessenabwägung im Einzelfall). Deshalb auch die Anträge zu den Artikeln 41a Abs. 4^{bis} (neu) und 41b Abs. 3^{bis} (neu).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen umzusetzen. Vielen Dank für die Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Kurt Nüesch
Direktor



ppa. Thomas Reinhard
Projektleiter